



§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen: Förderverein Kita Vellmar-West e.V. Der Verein hat seinen Sitz in 34246 Vellmar-West, Rheinstahlring 3c und soll im Vereinsregister des Amtsgerichts Kassel eingetragen werden. Nach der Eintragung wird der Zusatz „e.V.“ geführt.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr.

§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit

1. Zweck des Vereins ist die Förderung und Unterstützung der Bildung, Erziehung und Persönlichkeitsentfaltung der Kinder in der Kindertagesstätte „Vellmar-West“ in Vellmar. Soweit Mittel vom Träger der Einrichtung nicht ausreichen, setzt sich der Förderverein für die Ergänzung und Verbesserung der Räumlichkeiten und Einrichtungen der Kindertagesstätte sowie für die Förderung von kulturellen, künstlerischen, sprachlichen, musischen und sportlichen Aktivitäten ein.
2. Der Verein strebt eine enge Zusammenarbeit aller an der erzieherischen Arbeit beteiligten Personen an. Hierzu gehören die Erzieher/-innen, die Leitung der Kindertagesstätte, die Eltern, der Elternbeirat, sowie der Träger der Kindertagesstätte.
3. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Sammlung von Geld- oder Sachmitteln, die der Kindertagesstätte zur Verfügung gestellt werden zur:
 - a. Anschaffungen von Spielgeräten oder Materialien,
 - b. Ermöglichung der Öffentlichkeitsarbeit zur Steigerung der Anerkennung des Kindergartens,
 - c. Unterstützung der pädagogischen Arbeit,
 - d. Verbesserung der Räumlichkeiten und Einrichtung.
4. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

Kontakt:

Förderverein Kita Vellmar-West e.V.
Rheinstahlring 3c
34246 Vellmar
foerderverein.kita.vellmar-west@web.de

Seite 1

Bankverbindung (Spendenkonto):

IBAN: DE27 5209 0000 0000 1115 03
Volksbank Kassel Göttingen eG

Vereinsregister: Amtsgericht Kassel, VR 5261



§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, der/die die Ziele des Vereins unterstützt.
2. Juristische Personen können fördernde Mitglieder werden.
3. Die Mitgliedschaft wird durch schriftlichen Antrag und erstmalige Zahlung des Mitgliedsbeitrags erworben. Dieser Antrag soll bei natürlichen Personen den Vor- und Nachnamen, das Geburtsdatum, den Beruf und die Anschrift des Antragstellers enthalten. Bei juristischen Personen ist dem Antrag ein Registerauszug vorzulegen. Soweit vorhanden, soll im Antrag die E-Mail-Adresse angegeben werden.
4. Jedem Mitglied ist auf Verlangen eine Kopie der Satzung auszuhändigen.

§ 4 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

1. Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
2. Die Mitgliedschaft endet:
 - a. durch Austritt
 - b. durch Ausschluss
 - c. durch Tod.
3. Die Austrittserklärung hat schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erfolgen. Hierbei ist eine monatliche Kündigungsfrist zum Ende des Kalenderjahres einzuhalten.
4. Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, insbesondere wenn die Interessen des Vereins in grober Weise verletzt werden oder wenn es mit seinem Beitrag nach schriftlicher Mahnung zwei Jahre im Rückstand ist. Der Ausschluss ist schriftlich mitzuteilen.
5. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Eine Rückgabe von Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen.

§ 5 Jahresbeitrag

1. Es werden Mitgliedsbeiträge erhoben. Der Mitgliedsbeitrag ist jedem freigestellt mindestens aber 10 € im Kalenderjahr.
2. Der Jahresbeitrag ist mit Eintritt in den Förderverein der Kita Vellmar-West zu entrichten. Ansonsten zu Anfang spätestens aber bis zum 15.01. eines Kalenderjahres zu zahlen.
3. Für Spenden von Mitgliedern und Nichtmitgliedern wird eine Spendenbescheinigung erteilt.

Kontakt:

Förderverein Kita Vellmar-West e.V.
Rheinstahlring 3c
34246 Vellmar
foerderverein.kita.vellmar-west@web.de



§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand
2. Die Mitgliederversammlung

§ 7 Mitgliederversammlung und ihre Zuständigkeit

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
2. Der Mitgliederversammlung obliegt
 - a. die Wahl und die Abberufung der Vorstandsmitglieder und der Kassenprüfer,
 - b. die Rechenschaftsberichte des Vorstandes und der Kassenprüfer für das abgelaufene Geschäftsjahresgegen und entlastet den Vorstand. Sie wählt den Vorstand und die Kassenprüfer Die Entlastung des Vorstandes und Kassenprüfer.
 - c. die Festsetzung der Beitrags- und Finanzordnung,
 - d. der Beschluss einer Satzungsänderung,
 - e. der Beschluss zur Auflösung des Vereins,
 - f. das Einsetzen von Ausschüssen, die Erteilung von Sonderaufgaben an diese oder einzelne Mitglieder,
 - g. sonstige durch die Satzung ausdrücklich zugewiesene Aufgaben,
 - h. sonstige Angelegenheiten, die vom Vorstand der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorgelegt werden oder deren Erörterung von mindestens einem Viertel der anwesenden Mitglieder unmittelbar in der Mitgliederversammlung beantragt wird.
3. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr einberufen oder wenn ein Drittel der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt. Die Einberufung erfolgt durch schriftliche oder elektronische Einladung per E-Mail unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen.
4. Anträge von Mitgliedern zu den Mitgliederversammlungen müssen mindestens zehn Tage vor den Versammlungen schriftlich oder elektronisch per E-Mail beim Vorstand eingegangen sein.
5. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder.
6. Über jede Mitgliederversammlung hat der Schriftführer ein Protokoll zu führen. Dieses ist vom Schriftführer und dem jeweiligen Leiter der Versammlung zu unterzeichnen und bei der nächsten Mitgliederversammlung zu verlesen.

Kontakt:

Förderverein Kita Vellmar-West e.V.
Rheinstahlring 3c
34246 Vellmar
foerdereverein.kita.vellmar-west@web.de

Seite 3

Bankverbindung (Spendenkonto):

IBAN: DE27 5209 0000 0000 1115 03
Volksbank Kassel Göttingen eG

Vereinsregister: Amtsgericht Kassel, VR 5261



7. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Über die Abwahl eines Vorstandsmitgliedes muss die Mitgliederversammlung mit Dreiviertel-Mehrheit entscheiden.

§ 8 Der Vorstand

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Kalenderjahren gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl geschäftsführend im Amt. Eine Wiederwahl ist möglich.
2. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schriftführer, dem Schatzmeister, dem stellvertretenden Schatzmeister. Der Vorstand soll aus mindestens zwei Personen bestehen.
 - a. Die gewählten Vorstandsmitglieder können jederzeit durch Beschluss der Mitgliederversammlung abberufen werden.
 - b. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei der in Nr. 2 genannten Mitglieder des Vorstandes gemeinschaftlich vertreten.
3. Der Vorstand tagt bei Bedarf. Eine Vorstandssitzung muss vom Vorsitzenden unverzüglich einberufen werden, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder dies wünscht.
4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 9 Zuständigkeit des Vorstands

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Fördervereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:

1. Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung,
2. Einberufung der Mitgliederversammlung,
3. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
4. Buchführung, Erstellung eines Jahresberichtes,
5. Abschluss und Kündigung von Verträgen,
6. Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.
7. Der Vorstand vertritt den Verein in der Öffentlichkeit.

§ 10 Schriftführer

1. Der Schriftführer erledigt alle schriftlich anfallenden Arbeiten des Vereins. Er führt über jede Sitzung des Vorstands und der Mitgliederversammlung Protokoll.

2. Er verfasst Vereinsmitteilungen und -informationen und hält Kontakt mit der örtlichen Presse.
3. Er kann in der Wahrnehmung seiner Aufgaben durch einzelne Mitglieder des Vorstands entlastet werden. Dies erfordert den Beschluss des Vorstands.

§ 11 Schatzmeister

1. Alle Kassengeschäfte werden vom Schatzmeister geführt.
2. Der Schatzmeister hat jährlich in der Mitgliederversammlung, sowie auf Aufforderung des Vorstands, einen Kassenbericht vorzulegen.
3. Alle Überweisungsaufträge für Banken, sowie Abhebungen von den Konten oder Sparbüchern werden jeweils von zwei Personen unterzeichnet. Diese Personen sind der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende und der Schatzmeister.
4. Der Schatzmeister ist verantwortlich für den Eingang und die Überprüfung der Beiträge.

§ 12 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer. Sie dürfen nicht dem Vorstand angehören. Ihnen obliegt wenigstens einmal im Jahr die Prüfung der Kasse. Sie berichten in der Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Rechnungs- und Kassenprüfung. Über das Ergebnis der Kassenprüfung ist eine Niederschrift zu fertigen.

§ 13 Satzungsänderung

Eine Änderung der Satzung kann nur beschlossen werden, wenn in der Einladung zur Mitgliederversammlung ausdrücklich darauf hingewiesen worden ist. Für die Beschlussfassung bedarf es einer Mehrheit von mindestens zwei Drittel der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder.

§ 14 Liquidation

1. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seiner bisherigen Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Vellmar, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke der Kita Vellmar-West zu verwenden hat.
2. Die Liquidatoren werden beim Liquidationsbeschluss durch die Mitgliederversammlung gewählt. Es müssen mindestens zwei Liquidatoren sein. Die Liquidatoren vertreten gemeinsam.

§ 15 Haftpflicht

Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern nicht für Schäden und Sachverluste, die bei der Ausführung von Tätigkeiten und Handlungen entstehen, die auf der Erfüllung des Vereinszwecks gerichtet sind.

Kontakt:

Förderverein Kita Vellmar-West e.V.
Rheinstahlring 3c
34246 Vellmar
foerderverein.kita.vellmar-west@web.de



§ 16 Datenschutz

Der Verein verarbeitet personenbezogene Daten der Mitglieder unter Beachtung der geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen, insbesondere der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG).

§ 17 Schlussbestimmung

1. Der Verein ist am 16.03.2015 gegründet worden.
2. Diese Satzung ist am 16.03.2015 während einer Mitgliederversammlung einstimmig beschlossen worden.
3. Die Mitgliederversammlung hat beschlossen, dass der Verein im Vereinsregister beim Amtsgericht Kassel eingetragen werden soll.
4. Die Satzung wurde auf Aufforderung des Schreibens vom 04.05.2015 des Amtsgericht Kassel abgeändert. Dieser Änderung hat die Mitgliederversammlung vom 26.06.2015 einstimmig zugestimmt.
5. Die Satzung wurde auf Antrag des Vorstands am 03.02.2026 um § 16 Datenschutz ergänzt. Die Mitgliederversammlung hat der Satzungsänderung einstimmig zugestimmt.

Kontakt:

Förderverein Kita Vellmar-West e.V.
Rheinstahlring 3c
34246 Vellmar
foerderverein.kita.vellmar-west@web.de

Seite 6

Bankverbindung (Spendenkonto):

IBAN: DE27 5209 0000 0000 1115 03
Volksbank Kassel Göttingen eG

Vereinsregister: Amtsgericht Kassel, VR 5261